



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir eine Genehmigung beantragt:

Antragsteller(in): Brinke-Meinema GbR, 27446 Selsingen
Vorhaben: Anbau Kälberstall, Neubau Siloplaten, Neubau überdachtes Mistlager, Neubau Güllebehälter mit Foliendach, Umbau Strohstall auf Liegeboxen, Legalisierung Erweiterung Krankenstall, Legalisierung überdachte Futterbahn, Legalisierung und Erweiterung RRB § 4 i.V.m. § 19 BImSchG
Lage: Selsingen, Hollen

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten.

Amt 40/3 (Bodendenkmale)

- Bodendenkmale sind nicht betroffen. Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in über 10 km Entfernung.

Amt 53 (Gesundheit)

- Durch Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Mensch - Bioaerosole:

Die dargestellte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Emissionen sind soweit zu vermindern, wie es nach dem aktuellen Stand der Technik verlangt werden kann.

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass zwar besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen wurde ein Immissionsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.08.2015 erstellt. Das Gutachten ist Bestandteil der Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen bestehen aktuell keine Bedenken gegen das Vorhaben. Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen (Minderungsmaßnahmen) sind einzuhalten und sind ebenso Bestandteil einer Genehmigung. Grundsätzlich ist in den Stallgebäuden und auf dem Betriebsgelände (inklusive Fahrwege) auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)

- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden:

Durch den Umbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens kommt es zu Bodenumlagerungen und damit zu einer Einwirkung auf das Schutzgut Boden. Erhebliche Nachteilige Umwelteinwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Maßnahme wird innerhalb des erforderlichen BImSchG-Verfahrens allumfassend geprüft. Bei Umsetzung der Maßnahme gem. der BImSchG-Genehmigung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)

- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen.
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
- Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Amt 63i (Immissionsschutz)

- Durch Gerüche, Lärm und Staub sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Mensch - Geruch:

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens ist anhand der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erfolgt.

Das Baugrundstück und die umliegenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich. Der Abstand zwischen der Anlage und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 150 m. Im Außenbereich ist an betriebsfremden Wohnhäusern eine Geruchshäufigkeit bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im begründeten Einzelfall ist ein Wert von 20 % für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen. Anhand eines vorliegenden Gutachtens vom 27.08.2012, erstellt von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für eine Erweiterung des Betriebes Brinke-Meinema GbR, ist ersichtlich, dass an dem nächstgelegenen Wohnhaus zu dem Zeitpunkt der Immissionswert 5,1 % betrug. Durch die jetzige Baumaßnahme sind zusätzliche Geruchsimmisionen zu erwarten. Diese werden aber aufgrund des Abstandes und der Lage der Anlage zu den Wohnhäusern nicht dazu führen, den Immissionsrichtwert von 15 % zu überschreiten.

Schutzgut Mensch - Lärm:

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens ist anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erfolgt.

Aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch - Staub:

Die Prüfung erfolgt nach der TA-Luft. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Staub, die von der Anlage ausgehen, sind aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten.

Amt 63 (Baudenkmal)

- Ein Baudenkmal ist nicht beeinträchtigt.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 14.08.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat